



Kantonaler Einzel – Cup

Art. 1

Der Kantonale Einzel-Cup steht unter dem Patronat der Sportkommission BSKV und wird jedes Jahr ausgetragen.

Art. 2

Am Kantonalen Einzel-Cup sind die Hauptmitglieder des BSKV startberechtigt.

Art.3

Der/die Sieger/in des Kantonalen Einzel-Cup nimmt am Final des SSKV Einzel-Cup teil.

Art. 4

Wettkampftermin und Ort werden an der HV bekannt gegeben.

Art. 5

Für die Teilnahme am Kantonalen Einzel-Cup wird an einer Kantonalen Klubmeisterschaft ein Anmeldeheft aufgelegt.

Art. 6

Sind mehr als 64 Teilnehmer/innen so wird eine Vorrunde gespielt, bis die Zahl von 64 Teilnehmer/innen erreicht sind. Vorrunde, sowie alle andern Runden werden ausgelost. Die Auslosung, sowie Art und Weise der Durchführung, erfolgen durch die Sportkommission BSKV.

Art. 7 (Änderung gemäss HV Beschluss 2011)

Der Wettkampf wird auf einer Viereranlage durchgeführt. Pro Runde werden auf 2 Bahnen je 25 Wurf ins Volle gespielt. Zwei Probewürfe pro Bahn und Runde obligatorisch. Der Final wird über vier Bahnen mit je 25 Wurf ins Volle gespielt. Die Gewinner/innen des Halbfinals spielen um Rang 1 und 2, die Verlierer/innen des Halbfinals spielen um Rang 3 und 4.

Art. 8

Bei gleicher Holzzahl in der Direktbegegnung, werden je Bahn 10 Würfe ins Volle gespielt, ohne Probewürfe. Nachher entscheiden die Tiefwürfe.

Art. 9

Der BSKV besorgt einen Wanderpreis. Wenn ein(e) Kegler/in diesen dreimal hintereinander oder fünfmal mit Unterbruch gewinnt, so geht er in dessen Besitz über.

Art. 10

Der Einsatz für den Kantonalen Einzel-Cup wird von der Sportkommission bestimmt.

Art. 11

In den Vorrunden erhält der/die Verlierer/in eine Kranzkarte.

- | | | | | |
|----------|---------------------|---|--------------------|---------------------------|
| 1. Runde | 64 Teilnehmer/innen | = | 32 Verlierer/innen | erhalten je 1 Kranzkarte |
| 2. Runde | 32 Teilnehmer/innen | = | 16 Verlierer/innen | erhalten je 1 Kranzkarte |
| 3. Runde | 16 Teilnehmer/innen | = | 8 Verlierer/innen | erhalten je 1 Kranzkarte |
| 4. Runde | 8 Teilnehmer/innen | = | 4 Verlierer/innen | erhalten je 2 Kranzkarten |
| 5. Runde | 4 Teilnehmer/innen | = | 2 Verlierer/innen | erhalten je 3 Kranzkarten |
- Final der/die Verlierer/in erhält 4 Kranzkarten, der/die Sieger/in erhält 5 Kranzkarten.

Art. 12

Erscheint ein Wettkämpfer/in nicht rechtzeitig zur festgesetzten Zeit, scheidet er/sie ohne weitere Ansprüche aus. Es werden auch keine Kranzkarten abgegeben.

Art. 13

Den Helfern der Vorrunden und dem Finaltag werden Tagespauschalen ausgerichtet. Die Sportkommission regelt dies mit der Kantonalkasse.

Art. 14

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Sportordnung BSKV.

An der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 26. März 1999 wurde dieses Reglement angenommen und tritt auf den 1. Dezember 1999 in Kraft.

Bern, 27 März 1999

Der Präsident:

sig. M. Giger

Der Sportpräsident:

sig. W. Schärz